



Version vom 25.04.2018 für die Vernehmlassung

# **Vorentwurf zur Revision der Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission (GwV-ESBK)**

Erläuternder Bericht

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Neue Struktur des VE-GwV-ESBK.....	5
3. Wichtigste Änderungen.....	5
3.1 Ergänzungen .....	5
3.1.1 Online durchgeführte Spielbankenspiele (Spiele).....	5
3.1.2 Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen (Art. 14).....	7
3.1.3 Genehmigung der Abläufe (Art. 22 Abs. 4) .....	7
3.1.4 Jährlicher Bericht (Art. 23 Abs. 2 Bst. f) .....	7
3.2 Streichungen .....	7
3.2.1 Selbstregulierungsorganisationen (SRO).....	7
3.2.2 Überprüfung der Adresse der Spielerin oder des Spielers .....	7
3.2.3 Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems.....	8
3.2.4 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten .....	8
3.2.5 Revision.....	8
3.2.6 Gebühren .....	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	8

**Abkürzungen:**

BGW/TF	Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
E-BGS	Entwurf des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017, BBI 2017 6245, geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2019
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FI	Finanzintermediäre
GAFI	Groupe d'action financière
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997, SR 955.0
GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
GwV-ESBK	Geldwäschereiverordnung ESBK vom 24. Juni 2015, Stand am 1. Januar 2016, SR 955.021
PEP	politisch exponierte Personen gemäss Artikel 2a GwG
SBG	Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998, SR 935.52
SRO	Selbstregulierungsorganisation
VE-GwV-ESBK	Vorentwurf zur Revision der GwV-ESBK, geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2019 wie für das BGS
VE-SPBV	Vorentwurf der Verordnung des EJPD über Spielbanken <sup>1</sup> , geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2019
VE-VGS	Vorentwurf der Verordnung über Geldspiele <sup>2</sup> , geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2019
VSBG	Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken vom 24. September 2004, SR 935.521
WiB	wirtschaftlich Berechtigter

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um den am 2. März 2018 in die Vernehmlassung geschickten Text.

<sup>2</sup> Es handelt sich um den am 2. März 2018 in die Vernehmlassung geschickten Text.

## 1. Einleitung

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e GwG sind die Spielbanken FI und dem GwG unterstellt. Nach Artikel 17 GwG konkretisiert die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) für die ihr unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel GwG und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Die ESBK kommt dieser Verpflichtung mit ihrer Geldwäschereiverordnung (GwV-ESBK) vom 24. Juni 2015 nach. Diese Verordnung, die in ihrer heutigen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wird zurzeit aus zwei Hauptgründen einer Totalrevision unterzogen.

Zum einen ist der Spielbankenbereich aktuell im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG) geregelt, das die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen, insbesondere mittels Internet, verbietet (Art. 5 SBG). Infolge der Annahme des neuen Verfassungsartikels 106 BV<sup>3</sup> über die Geldspiele durch das Volk und die Stände am 11. März 2012 ist die telekommunikationsgestützte Durchführung von Geldspielen künftig zulässig. Deshalb hat das Parlament ein neues Geldspielgesetz (BGS) verabschiedet, das den Spielbanken, die bereits über eine Konzession für das landbasierte Spiel verfügen, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Spielbankenspiele online durchzuführen. Die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz sind ebenfalls in Vorbereitung (VE-VGS und VE-SPBV). Es fand eine Ämterkonsultation dazu statt, und am 2. März 2018 wurde die Vernehmlassung eröffnet. Der Wortlaut dieser Verordnungen wurde in dieser Vorlage berücksichtigt, auch wenn er noch nicht definitiv ist (siehe insbesondere Punkt 3.2.4 unten). Der VE-GwV-ESBK wird gegebenenfalls an allfällige Änderungen der Ausführungsverordnungen zum BGS (nach der Vernehmlassung) angepasst. Die Verweise in diesem Text auf diese Verordnungen beziehen sich auf die Fassungen, die im März 2018 in die Vernehmlassung geschickt wurden. Zurzeit ist vorgesehen, dass die neue Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Gegen das BGS wurde das Referendum ergriffen, und es wird dem Volk am 10. Juni 2018 zur Abstimmung unterbreitet. Das Inkrafttreten des VE-GwV-ESBK ist abhängig vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zum anderen hat die „Groupe d'action financière“ (GAFI), dem auch die Schweiz angehört und das mehrere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (BGW/TF) als internationale Standards geltende Empfehlungen herausgegeben hat, 2015–2016 die vierte Länderprüfung der Schweiz durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung hat die GAFI Kommentare zum schweizerischen System der BGW/TF abgegeben. Der Bundesrat hat beschlossen, einige dieser Kommentare zur Stärkung des schweizerischen Dispositivs zur BGW/TF zu berücksichtigen. Der aktuelle VE-GwV-ESBK trägt daher den Kommentaren der GAFI zu den Spielbanken Rechnung, soweit nicht bereits eine entsprechende Anpassung des GwG vorgesehen ist.

Die Vorschriften, die bereits in anderen für die Spielbanken geltenden Erlassen enthalten sind (E-BGS, VE-VGS, GwG usw.), werden in der Regel im VE-GwV-ESBK nicht wiederholt. Damit sollen Auslegungsprobleme verhindert werden, die sich durch eine nicht identische Formulierung von zwei ähnlichen Vorschriften ergeben könnten. Hingegen wurden gewisse wichtige Punkte, die heute in den Konzessionsurkunden der Spielbanken aufgeführt sind, in den VE-GwV-ESBK aufgenommen (siehe Punkte 3.1.3 und 3.1.4 unten).

Bemerkung für die deutsche Version: Nach Gespräch mit dem Sprachdienst der Bundes-

---

<sup>3</sup> Bundesverfassung, **SR 101**

kanzlei wurde entschieden, den Ausdruck „Spielerin und Spieler“ an Stelle von „Gast“ zu verwenden.

## **2. Neue Struktur des VE-GwV-ESBK**

Die ESBK hat beschlossen, diese Revision zur Änderung der Struktur des VE-GwV-ESBK zu nutzen, um die Lesbarkeit der Verordnung zu verbessern.

So umfasst die neue Struktur vier Kapitel: „Gegenstand und Geltungsbereich“, „Sorgfaltspflichten“, „Organisatorische Massnahmen“ und „Schlussbestimmungen“.

Zudem ist das 2. Kapitel „Sorgfaltspflichten“ in fünf Abschnitte unterteilt, von denen jeder eine der Sorgfaltspflichten nach dem GwG betrifft, denen die Spielbanken nachkommen müssen: „Identifizierung und Registrierung der Spielerin oder des Spielers“, „Überwachung der Geschäftsbeziehungen“, „Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person“, „Besondere Sorgfaltspflichten“ und „Meldungen, Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung“. Mit dieser neuen Unterteilung soll die Lesbarkeit der Sorgfaltspflichten erleichtert werden.

Das 3. Kapitel „Organisatorische Massnahmen“ ist ebenfalls in zwei Abschnitte unterteilt: „Dokumentationspflicht“ und „Interne Organisation“.

Wenn zwischen dem Bereich der landbasierten und jenem der online durchgeführten Spielbankenspiele unterschieden werden muss, so wurden für jeden Bereich eigene Bestimmungen erstellt, mit einem entsprechenden Hinweis im Titel. Wo nichts vermerkt ist, gelten die Bestimmungen sowohl für die landbasierten als auch für die online durchgeführten Spiele.

## **3. Wichtigste Änderungen**

Im Rahmen dieser Revision wurde die GwV-ESBK an das BGS und die Empfehlungen der GAFI angepasst. Dabei handelt es sich um Ergänzungen, Streichungen und Änderungen des bestehenden Textes. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergänzungen und Streichungen vorgestellt.

### **3.1 Ergänzungen**

#### **3.1.1 Online durchgeführte Spielbankenspiele (Spiele)**

Zu den bestehenden Sorgfaltspflichten für die landbasierten Spiele wurden die Sorgfaltspflichten für den Bereich der online durchgeführten Spiele hinzugefügt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Pflichten:

- Art. 3<sup>4</sup>: „Identifizierung und Registrierung bei online durchgeführten Spielen“
- Art. 9: „Bei online durchgeführten Spielen zu registrierende Transaktionen“

Andere Sorgfaltspflichten, die sowohl die landbasierten als auch die online durchgeführten Spiele betreffen, wurden mit der Pflicht der Berücksichtigung des Vertriebskanals ergänzt (insbesondere Art. 7, 13, 15 und 22). Damit ist gemeint, dass die Spielbanken, die landbasierte und online durchgeführte Spiele anbieten, prüfen müssen, ob bei der Durchführung von Massnahmen zwischen diesen beiden Angebotsarten unterschieden werden muss und ob diese Massnahmen gegebenenfalls angepasst werden müssen.

---

<sup>4</sup> Sofern nichts anderes angegeben, beziehen sich alle unten erwähnten Artikel auf den VE-GwV-ESBK.

Referenz: R155-0085

### **3.1.2 Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen (Art. 14)**

Die Pflicht, eine risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen zu erstellen, ist seit dem 1. Januar 2016 in Artikel 9 Absatz 3 GwV-ESBK<sup>5</sup> verankert. Zudem hat die ESBK 2016 eine Vorlage für den jährlichen Bericht über die Umsetzung der BGW/TF erstellt, die vorsieht, dass die Spielbanken ihre Geschäftsbeziehungen nach Anzahl erfüllter Risikokriterien klassieren. In ihrem Bericht von 2016<sup>6</sup> hat die GAFI jedoch einen Hinweis zu diesem Punkt angebracht, den einzigen zu den Spielbanken, der im „Tableau résumant la conformité avec les Recommandations du GAFI“ aufgeführt ist. Es wurde daher beschlossen, die zu erstellenden Kategorien sowie eine jährliche Überprüfung der Einteilung (Art. 14 Abs. 2) in die Verordnung aufzunehmen, um diese Pflicht zu ergänzen. Mit dieser neuen Bestimmung wird die heutige Praxis der Spielbanken nicht geändert.

### **3.1.3 Genehmigung der Abläufe (Art. 22 Abs. 4)**

Die Pflicht, der ESBK sämtliche Änderungen und Anpassungen der Abläufe zur BGW/TF zu melden, ist zurzeit unter Punkt 1.2 der Konzessionsurkunde der Spielbanken aufgeführt. Es wurde beschlossen, diese Vorgabe (modifiziert) auch in den VE-GwV-ESBK aufzunehmen.

Die Vorschrift, dass wesentliche Änderungen dieser Abläufe vorgängig der ESBK zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, ist neu: Es geht darum, die Abläufe zur BGW/TF der gleichen Kontrolle zu unterstellen wie diejenige des Sozialkonzepts, bei denen wesentliche Änderungen gemäss Artikel 77 Absatz 3 VE-VGS der Genehmigung durch die ESBK bedürfen. Die ESBK wird zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, was unter „wesentliche“ Änderungen zu verstehen ist.

### **3.1.4 Jährlicher Bericht (Art. 23 Abs. 2 Bst. f)**

Die Pflicht, der ESBK jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG zu unterbreiten, ist zurzeit unter Punkt 1.3 der Konzessionsurkunde der Spielbanken festgehalten. Es wurde beschlossen, diese Pflicht in den VE-GwV-ESBK aufzunehmen, um die BGW/TF auf die gleiche Ebene zu bringen wie den Sozialschutz, für den in Artikel 84 E-BGS eine ähnliche Pflicht vorgesehen ist.

## **3.2 Streichungen**

### **3.2.1 Selbstregulierungsorganisationen (SRO)**

Die Artikel, die eine allfällige Zusammenarbeit der ESBK mit den SRO vorsehen (Art. 1 Abs. 2 und 3. Kapitel Art. 24 GwV-ESBK) wurden aufgehoben, weil es offensichtlich ist, dass die ESBK die Möglichkeit hat, eine solche Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis aufzubauen.

### **3.2.2 Überprüfung der Adresse der Spielerin oder des Spielers**

Vom Erfordernis nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b GwV-ESBK, die Adresse der Spielerin oder des Spielers bei einer auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommenen Geschäftsbeziehung zu überprüfen, wurde abgesehen. Die Überprüfung der Adresse der Spielerin oder des Spielers bei online durchgeführten Spielen ist bereits in Artikel 47 VE-VGS vorgesehen, da die Spielerin oder der Spieler über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz verfügen muss, um ein Spielerkonto bei einer schweizerischen Veranstalterin eröffnen zu können (Art. 45 Abs. 3 Bst. b VE-VGS). In den nach Artikel 8 (sie-

---

<sup>5</sup> „Die Spielbank erstellt eine risikoorientierte Klassifikation ihrer Geschäftsbeziehungen.“

<sup>6</sup> Rapport d'évaluation mutuelle de la Suisse, GAFI, Dezember 2016, S. 257 ff.:

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-suisse-2016.pdf>

he unten) vorgesehenen Fällen wird die Adresse der Spielerin oder des Spielers gleichwohl verlangt und diese kann natürlich auch zur Identifizierung der Spielerin oder des Spielers verwendet werden.

### **3.2.3 Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems**

Die Möglichkeit für die Kommission (ESBK), von einer Spielbank zur Sicherstellung einer wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems zu verlangen (Art. 13 Abs. 2 GwV-ESBK), ist in Artikel 56 Absatz 2 VE-VGS vorgesehen. Daher wurde diese Möglichkeit in der VE-GwV-ESBK gestrichen.

### **3.2.4 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Von dieser in Artikel 14 GwV-ESBK vorgesehenen Möglichkeit haben die Spielbanken in der Praxis nie Gebrauch gemacht. Zudem sieht die neue Geldspielgesetzgebung in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e VE-VGS über die unabhängige Geschäftsführung vor, dass die Spielbanken alle wichtigen Aufgaben, auch im Bereich der BGW/TF, selber erfüllen. Um die Kohärenz mit dem VE-VGS zu gewährleisten, wurde die Möglichkeit des Beizugs von Dritten im VE-GwV-ESBK gestrichen.

### **3.2.5 Revision**

Die Zusammenarbeit der ESBK mit der Revisionsstelle der Spielbanken ist bereits in Artikel 66 VE-VGS geregelt. Es braucht keine besondere Norm für den Bereich der BGW/TF; daher wurde Artikel 20 GwV-ESBK aufgehoben.

### **3.2.6 Gebühren**

Artikel 25 GwV-ESBK wurde aufgehoben, da er nicht von Nutzen ist. Die Erhebung von Gebühren durch die ESBK ist zurzeit im 4. Abschnitt der VSBG geregelt und wird künftig in der neuen Gesetzgebung in den Artikeln 99–102 VE-VGS geregelt sein.

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

- Ingress:

Der Ingress wurde mit einem Verweis auf Artikel 68 Absatz 3 BGS ergänzt.

- Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich – ehemals<sup>7</sup> Art. 1

Der Artikel wurde mit den online durchgeführten Spielen ergänzt, und der Verweis auf die SRO wurde gestrichen (siehe Punkt 3.2.1 oben).

- Art. 2: Identifizierung und Registrierung bei landbasierten Spielen – ehemals Art. 2 Abs. 1, 2 und 4.

Im früheren Artikel 2 „Kassageschäfte“ war sowohl die Identifizierung und Registrierung der Spielerin oder des Spielers (Abs. 1, 2 und 4) als auch die Registrierung der Transaktionen (Abs. 3) geregelt. Im Rahmen dieser Revision wurden die Pflichten in Bezug auf die Spielerinnen und Spieler und jene betreffend die Transaktionen klar getrennt. Die Identifizierung und die Registrierung der Spielerinnen und Spieler sind in Artikel 2, während die Registrierung der Transaktionen neu im 2. Abschnitt „Überwachung der Geschäftsbeziehungen“ in Artikel 8 geregelt ist.

---

<sup>7</sup> Alle Verweise auf frühere Artikel beziehen sich auf die zurzeit geltende GwV-ESBK (Fassung vom 1. Januar 2016).



Abs. 1: Mit „miteinander verbunden erscheinenden Transaktionen“ ist gemeint, dass nur die unter die gleiche Kategorie fallenden Transaktionen (Kauf von Spielmarken oder Verkauf von Spielmarken oder Geldwechsel usw.) zusammengerechnet werden müssen, um zu prüfen, ob der Schwellenwert von 4000 Franken, ab dem eine Registrierung zu erfolgen hat, erreicht ist. Damit soll verhindert werden, dass zum Beispiel ein Betrag in Euro, der in Franken gewechselt wird und mit dem anschliessend Spielmarken gekauft werden, zweimal gezählt wird. Zudem wurden die Buchstaben a, b und f der Klarheit halber ergänzt.

Abs. 1 Bst. c: Aus Gründen der Einheitlichkeit wurde der Ausdruck „Automatenauszahlungen“ durch den Begriff „Spielgeräteauszahlungen“ ersetzt. Der Begriff „Spielgeräte“ wird in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a BGS verwendet. Dieser Begriff kommt auch in Artikel 8 Absatz 2 vor.

Abs. 2: Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Transaktion, die zur Identifizierung geführt hat, unter dem Namen der Spielerin oder des Spielers zu registrieren ist, wie dies in der Praxis bereits der Fall ist.

- Art. 3: Identifizierung und Registrierung bei online durchgeführten Spielen – neu  
Die Identifizierung für die Eröffnung und die Führung eines Kontos für online durchgeführte Spiele ist in den Artikeln 45–50 VE-VGS geregelt. Im VE-GwV-ESBK wird die Identifizierung aus Sicht der BGW/TF geregelt, nicht nur die einfache Identifizierung im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Kontos. Desgleichen ist auch die Identitätskontrolle in den landbasierten Spielbanken nicht in der GwV-ESBK geregelt, da damit lediglich sichergestellt werden soll, dass die Spielerinnen und Spieler spielberechtigt sind und kein Spielverbot gegen sie besteht, ohne dass Informationen über sie oder ihre finanzielle Lage aufgezeichnet werden. Die Identifizierungs- und Registrierungspflicht nach dem GwG ist daher mit dieser Vorabkontrolle nicht erfüllt.

Artikel 68 BGS sieht Folgendes vor: „Die Vertragspartei muss [...] identifiziert werden, wenn die monatlichen Einsätze oder die einzelnen oder in einem Monat zusammengerechneten Gewinne einen erheblichen Wert erreichen“. Aus Sicht der BGW/TF sind nur die Geldbewegungen vom und auf das Spielerkonto bedeutsam. Die über das Spielerkonto getätigten Einsätze und die darauf überwiesenen Gewinne sind vergleichbar mit den Einsätzen und Gewinnen von Spielmarken an den Spieltischen, bei denen es sich auch nach Meinung der GAFI<sup>8</sup> nicht um Transaktionen handelt, die im Zusammenhang mit der BGW/TF berücksichtigt werden müssen. Deshalb wurde entschieden, dass Spielerinnen und Spieler nach dem GwG identifiziert werden müssen, wenn sie innerhalb von 24 Stunden miteinander verbunden erscheinende Transaktionen (siehe zu diesem Punkt Art. 2 Abs. 1 oben) von über 4000 Franken tätigen, so wie dies nach Artikel 2 auch für den Bereich der landbasierten Spiele vorgeschrieben ist.

- Art. 4: Für die Identifizierung zu registrierende Angaben – ehemals Art. 4  
Die Registrierung der Wohnsitzadresse der Spielerin oder des Spielers ist neu in Artikel 8 Absatz 5 geregelt.

---

<sup>8</sup> Siehe Dokument der GAFI zur Evaluationsmethodik (Februar 2013), Fussnote Nr. 4 zur Empfehlung 22.1 (S. 63): „Finanztransaktionen“ beziehen sich nicht auf Spieltransaktionen, bei denen lediglich Spielmarken der Spielbanken zum Einsatz kommen (« Les „opérations financières“ ne font pas référence aux opérations de jeu impliquant uniquement des jetons de casinos »).

- Art. 5: Identitätsnachweis – ehemals Art. 5

In diesem Artikel wird nicht zwischen landbasierten und online durchgeführten Spielen unterschieden: Es wäre denkbar, dass eine Spielbank zur Identifizierung der Online-Spielerinnen und -Spieler ein System aufbaut, das auf einem persönlichen Kontakt im Betrieb der landbasierten Spiele beruht.

Abs. 1 Bst. c: Artikel 48 Absatz 2 VE-VGS sieht vor, dass Gewinne und Guthaben auf dem Spielerkonto ausschliesslich auf ein Zahlungskonto auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers des Spielerkontos überwiesen werden dürfen. Die Spielbank kann dieser Pflicht vorgehen, indem sie den Nachweis verlangt, dass ein auf den Namen der Spielerin oder des Spielers lautendes Zahlungskonto besteht. Die Verknüpfung der Angaben in der Ausweiskopie mit den Informationen über das Zahlungskonto erlaubt der Spielbank, die Spielerin oder den Spieler zu identifizieren.

Abs. 1 Bst. e: Die FINMA<sup>9</sup> sieht diese Möglichkeit zurzeit für die ihr unterstellten Finanzintermediäre vor. Die Spielbanken können in ihren internen Richtlinien ein ähnliches System vorsehen.

Abs. 1 Bst. f: Die Spielbanken können zusätzlich zu den bereits bestehenden von der ESBK genehmigten Kundenkarten Vorschläge für Mittel zur Identifizierung der Online-Spielerinnen und -Spieler machen. Diese Mittel werden von der ESBK geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Dies ermöglicht den Spielbanken, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten.

- Art. 6: Echtheitsbestätigung – ehemals Art. 5 Abs. 4

Der Kreis der Personen, die die Echtheit der Kopie des amtlichen Ausweises bestätigen können, wurde erweitert.

- Art. 7: Überwachung der Geschäftsbeziehungen: Grundsätze – ehemals Art. 13

Siehe Punkt 3.1.1 oben.

- Art. 8: Bei landbasierten Spielen zu registrierende Transaktionen – ehemals Art. 2 Abs. 3, Art. 3 und Art. 4 Abs. 2

Das Prüfteam der GAFI kam zum Schluss, dass der Schwellenwert von 15 000 Franken für die Registrierung von Auszahlungen an die Spielerin oder den Spieler deutlich höher («largement supérieur») sei als der in ihren Empfehlungen vorgesehene Betrag (3000 Euro/USD) und dass es mit der Registrierung in ihrer jetzigen Form nicht möglich sei, eine Verbindung zwischen potenziell fragmentierten Transaktionen herzustellen (« ne permet pas d'établir un lien entre des transactions potentiellement fragmentées »)<sup>10</sup>. Aus dem Text der GAFI geht jedoch nicht klar hervor, ob dieser Schwellenwert für die Registrierung der Transaktionen nach der Identifizierung der Spielerin oder des Spielers gilt<sup>11</sup>. Zudem scheint die Praxis in den europäischen Ländern nicht einheitlich zu sein.

Die ESBK hat deshalb beschlossen, den Schwellenwert für Transaktionen an den Spieltischen auf 4000 Franken zu senken, den Schwellenwert für Transaktionen an den Spielgeräten jedoch bei 15 000 Franken zu belassen. Mit dieser Unterscheidung trägt sie sowohl den

---

<sup>9</sup> FINMA-Rundschreiben 2016/7: „Video- und Online-Identifizierung“, revidiert am 13. Februar 2018

<sup>10</sup> Siehe Fussnote 6, (S. 214).

<sup>11</sup> Empfehlung 22

Anforderungen der GAFI als auch dem damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Spielbanken Rechnung, machen doch die Transaktionen an den Spielgeräten knapp 80 Prozent der getätigten Transaktionen aus. Die Überwachung der Transaktionen an den Spielgeräten wird jedoch durch die Pflicht zur Registrierung aller Spielgeräteauszahlungen, bei denen in einer oder mehreren Transaktionen innerhalb eines Spieltages der Betrag von 15 000 Franken erreicht wird, verbessert, denn bis heute mussten lediglich einmalige Transaktionen über 15 000 Franken registriert werden.

Abs. 5: Bei der auf den Namen der Spielerin oder des Spielers bezogenen Registrierung einer Transaktion wird ihre oder seine Adresse registriert, was der heutigen Praxis entspricht. Somit besteht eine Gleichbehandlung der Spielbanken, die die Spielerinnen und Spieler beim Betreten der Spielbank registrieren (gemäss Art. 2 Abs. 3), mit denjenigen, die die Spielerinnen und Spieler nach Schwellenwerten registrieren (gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2).

- Art. 9: „Bei online durchgeführten Spielen zu registrierende Transaktionen“ – neu  
Die Einzelheiten der von den Spielbanken zu registrierenden und der ESBK bereitzustellenden Daten ist in Artikel 41 VE-SPBV („Vom DZS bei online durchgeführten Spielen erfasste Daten“) geregelt.

- Art. 10: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person: Grundsätze – ehemals Art. 6

Die GAFI hat angemerkt, dass die Identifizierung des WiB nicht systematisch erfolgt. Im Hinblick auf die Anpassung dieses Punkts in der nächsten Revision des GwG wurde der Begriff „Vermutung“ der Identität des WiB im VE-GwV-ESBK gestrichen. Dies hat keinen Einfluss auf die heutige Praxis der Spielbanken.

Im Zusammenhang mit der Identifizierung des WiB wurden zudem folgende Änderungen vorgenommen: Die auch in Artikel 4 Absatz 2 GwG vorgesehene schriftliche Erklärung wurde in den VE-GwV-ESBK aufgenommen. Weiter wurden zwei in Artikel 6 GwV-ESBK aufgeführte Gründe, die Zweifel an der Identität des WiB rechtfertigen, gestrichen: Banküberweisungen zugunsten der Spielerin oder des Spielers (Bst. b) und Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg (Bst. e). Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg und Banküberweisungen sind bei online durchgeführten Spielen die Norm. Zudem sieht Artikel 48 Absatz 2 VE-VGS vor, dass Überweisungen an Spielerinnen und Spieler von ihrem Online-Spielerkonto ausschliesslich auf ein Zahlungskonto auf den Namen der Inhaberin oder des Inhabers des Spielerkontos überwiesen werden dürfen: Somit sind die GW/TF-Risiken vermindert.

- Art. 11: Erforderliche Angaben – ehemals Art. 7

Dieser Artikel wurde geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gemäss Artikel 4 Absatz 2 GwG nur eine natürliche Person eine wirtschaftlich berechnete Person sein kann.

- Art. 12: Besondere Sorgfaltspflichten: Grundsätze – ehemals Art. 8

Abs. 2: Die Kontrolle, ob eine Spielerin oder ein Spieler eine politisch exponierte Person ist, hat zum Zeitpunkt der Identifizierung zu erfolgen. Mit den technischen Mitteln, die den Spielbanken zur Verfügung stehen, kann diese Kontrolle automatisiert und ohne unverhältnismässigen Aufwand durchgeführt werden, was im Übrigen in einem Teil der Spielbanken bereits gemacht wird.

- Art. 13: Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko – ehemals Art. 9  
Abs. 1: Siehe Punkt 3.1.1 oben.

Abs. 2: Dieser Artikel wurde geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gemäss Artikel 4 Absatz 2 GwG nur eine natürliche Person eine wirtschaftlich berechtigte Person sein kann. Bei Buchstabe f wurde das Herkunftsland oder Zielland der Überweisungen hinzugefügt, während das Kriterium „Fehlen eines persönlichen Kontakts bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung“ aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 10 Absatz 2 (siehe oben) aufgehoben wurde.

Abs. 3: Aufgrund einer Anmerkung der GAFI wurde der Hinweis „wenn ein Land betroffen ist, das von der Groupe d’action financière (GAFI) als Hochrisikoland oder als nicht kooperativ betrachtet wird“ angebracht.

- Art. 14: Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen – ehemals Art. 9  
Abs. 3  
Siehe Punkt 3.1.2 oben.

- Art. 15: Transaktionen mit erhöhtem Risiko – ehemals Art. 10  
Abs. 1: Siehe Punkt 3.1.1 oben.

- Art. 16: Inhalt der Abklärungen – ehemals Art. 11  
Der Artikel wurde umformuliert, der Sinn der Bestimmung jedoch nicht geändert.

- Art. 17: Vorgehensweise – ehemals Art. 12  
Die Quellen und Datenbanken, die die Spielbanken zur Durchführung ihrer Abklärungen konsultieren können, müssen nicht mehr „allgemein zugänglicher öffentlicher“ Art sein. In der Praxis ziehen die Spielbanken oft private Organisationen bei, die sie für die Bereitstellung von Informationen bezahlen und die daher nicht als „allgemein zugängliche öffentliche“ Quellen bezeichnet werden können.

- Art. 18: Meldungen – ehemals Art. 21  
Abs. 1: Anstelle von „schriftlich“ ist neu von „einer Form gemäss den Vorgaben der Meldestelle“ die Rede. Damit trägt die ESBK den heute vorliegenden Informationen Rechnung, wonach die Meldestelle (MROS) von einem schriftlichen Meldesystem zu einem elektronischen Meldesystem übergehen möchte.

Abs. 2: Die Angaben zum Melderecht wurden umformuliert, der Sinn der Bestimmung jedoch nicht geändert.

Abs. 3: Die Möglichkeit, „eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung“ weiterzuführen wurde aufgehoben (ehemals Art. 21 Abs. 4), denn alle zweifelhaften Geschäftsbeziehungen müssen abgeklärt und gegebenenfalls der Meldestelle gemeldet werden.

- Art. 19: Pflicht zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung – ehemals Art. 22  
Artikel 22 Absatz 3 GwV-ESBK wurde aufgehoben<sup>12</sup>, denn Artikel 9a GwG hat zum Ziel, dass

---

<sup>12</sup> Art. 22 Abs. 3 GwV-ESBK: „Bei der Übergabe von Vermögenswerten an Gäste gemäss Artikel 9a GwG muss die Spielbank diese in einer Form übergeben, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen“.

die betroffene Person nicht über die Meldung an die MROS informiert wird und so die Geschäftsbeziehung normal weitergeführt werden kann. Dieses Ziel wurde durch die Vorschrift, dass die Spielbank Vermögenswerte an Spielerinnen und Spieler in einer Form übergeben muss, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen, gefährdet.

- Art. 20: Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung – ehemals Art. 23  
Abs. 3: Der bisherige Absatz über die Ablehnung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wurde aufgehoben, weil es keine Vermögenswerte zu übergeben gibt, wenn eine Spielbank die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ablehnt.

Mit der Übergabe von Vermögenswerten „in einer Form, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen“ ist die Übergabe von Vermögenswerten per Check oder Banküberweisung gemeint: Auf diese Weise können die Behörden in Erfahrung bringen, wohin die Vermögenswerte nach ihrer Rückgabe durch der Spielbank weitergeleitet wurden.

- Art. 21: Dokumentationspflicht – ehemals Art. 15  
Abs. 2: Es wurden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Abs. 3: Neu wird präzisiert, dass die Dokumentation der Spielbank auch ermöglichen muss, getroffene Entscheide nachzuvollziehen, zum Beispiel die Entscheide zur Klassifikation der Geschäftsbeziehungen oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

Abs. 4: Es wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente und Belege in der Schweiz aufbewahrt werden müssen. Bei der Frist von zehn Jahren handelt es sich im Gegensatz zur Frist nach Artikel 7 Absatz 3 GwG<sup>13</sup> um eine Höchstfrist. Für die Daten, die gemäss Artikel 34 Absatz 4 GwG im Rahmen von Meldungen an die Meldestelle den zuständigen Behörden übermittelt werden, ist hingegen eine Frist von fünf Jahren vorgesehen.

- Art. 22: Interne Richtlinien – ehemals Art. 16  
Abs. 1: Siehe Punkt 3.1.1 oben. Zudem beschreibt die Spielbank für jede zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung festgelegte Massnahme „den Ablauf, die eingesetzten Ressourcen und die verwendeten Hilfsmittel“ (Abs. 1 i.f.): Diese Passage enthält alles, was vom Programm zur BGW/TF erwartet wird. Sie entspricht der in den Spielbanken bestehenden Praxis. Die Aufzählung der Punkte, die diese internen Richtlinien enthalten sollten (Art. 16 Abs. 2 GwV-ESBK), wurde hingegen aufgehoben, da sie keine zusätzlichen Informationen enthielt.

Abs. 2: Die internen Richtlinien müssen vom Verwaltungsrat oder dem obersten Geschäfts-führungsorgan „verabschiedet“, nicht aber „erlassen“ werden, wie es der aktuelle Wortlaut der GwV-ESBK vorsieht.

- Art. 23: Geldwäschereifachstelle – ehemals Art. 17  
Es wurden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Abs. 2 Bst. e: Siehe Punkt 3.1.4 oben.

---

<sup>13</sup> In der deutschen Fassung steht „mindestens während zehn Jahren“. In der französischen Fassung ist der Begriff „mindestens“ nicht enthalten.

- Art. 24: Aus- und Weiterbildung des Personals – ehemals Art. 18

Für die Weiterbildung des Personals ist neu eine Frist von zwei Jahren vorgesehen. Dies entspricht der maximalen Frist, die in der Praxis von den Spielbanken bereits beachtet wird.

- Art. 25: Interne Kontrollen – ehemals Art. 19

Keine Änderung.

- 4. Kapitel: Schlussbestimmungen, Art. 26 und 27 – ehemals 4. Kapitel (Art. 25–27)

Es wurden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Siehe auch Punkt 3.2.6 oben.